

---

*Willkommen zu*

***Unterstützung bei  
der Vorbereitung  
auf die Anhörung***

Mo, 10.10. und Mi 12.10.2016

Referent: Andreas Linder



**Hinweis:** Der Inhalt dieser Präsentation ist nur für den internen Gebrauch bestimmt.  
Weitergabe nur mit vorheriger Erlaubnis des Autors erlaubt.

---

# Programm

- 1. Übersicht: Entscheidungsarten im Asylverfahren und aktuelle Entscheidungspraxis**
- 2. Aktuelle Änderungen/Besonderheiten im Asylverfahren**
- 3. Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Anhörung**
- 4. Ablauf der Anhörung / Rechte der Flüchtlinge bei der Anhörung**
- 5. Begleitung bei der Anhörung**
- 6. Besondere Fallkonstellationen und Besonderheiten bei bestimmten Herkunftsländern (z.B. „sichere Herkunftsländer“, Syrien, Afghanistan, Asylfolgeanträge)**
- 7. Recherche von Herkunftsländerinformationen**

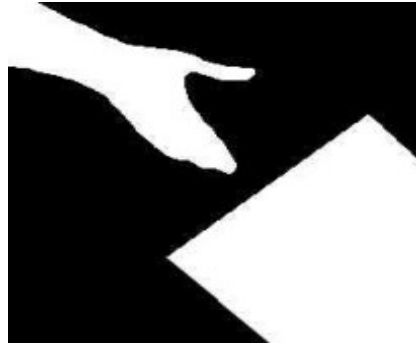
---

# ***1. Entscheidungsarten und aktuelle Entscheidungspraxis im Asylverfahren***



# 1. Entscheidungsarten und aktuelle Entscheidungspraxis

→ Wer zur Vorbereitung auf die Anhörung beraten will, braucht fundierte Kenntnisse im nationalen und internationalen Flüchtlingsrecht



## Leitfaden zum Flüchtlingsrecht

Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz

**Kirsten Eichler (Informationsverbund Asyl und Migration / DRK) (2014):  
Leitfaden zum Flüchtlingsrecht (Stand Juli 2014)**

### Unterschnitt 2 Internationaler Schutz

#### § 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- (1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich
- aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
  - außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- (2) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er
- ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
  - vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nicht-politische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
  - den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.
- Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

#### § 3a Verfolgungshandlungen

- (1) Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die
- auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder
  - in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.
- (2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten:
- die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,
  - gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,
  - unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,
  - Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,
  - Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen
  - Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.
- (3) Zwischen den in § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung

# 1. Entscheidungsarten und aktuelle Entscheidungspraxis

---

→ Verfahrensberatung = Rechtsberatung? Nein!

**Literaturtipp:**



---

Haus der Demokratie und Menschenrechte · Greifswalder Straße 4 · 10405 Berlin · kontakt@asyl.net · www.asyl.net

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 4/2015, S. 104–109

Berthold Münch

Die Beratung von Flüchtlingen als Rechtsdienstleistung

Zur Zulässigkeit unentgeltlicher Verfahrensberatung  
nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz

**Berthold Münch (2015): Die  
Beratung von Flüchtlingen als  
Rechtsdienstleistung. In:  
Asylmagazin 4/2015, S. 104-109**

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2015. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

---

## 1. Entscheidungsarten und aktuelle Entscheidungspraxis

# Anerkennung im Asylverfahren – Übersicht / Rechtsfolgen

<u>Bezeichnung / Rechtsgrundlage</u>	<u>Voraussetzungen</u>	<u>Aufenthaltsstatus</u>	<u>Rechtsfolgen</u>
<b>Asylberechtigung</b> nach Art. 16a GG	Politische Verfolgung, Einreise nicht über sicheren Drittstaat, Ausschluss, wenn aus „sicherem Herkunftsstaat“	<b>§ 25 (1) AufenthG</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• AE für 3 Jahre, blauer Flüchtlingspass,</li><li>• Recht auf Familienzusammenführung</li><li>• Zugang zu Arbeitsmarkt, Integrationskurs und Sozialleistungen</li><li>• Freizügigkeit in Deutschland, Reisen (Ausnahme Herkunftsstaat)</li><li>• <b>NEU mit IntG</b>: Mögl. der NE u.U. nach 3 Jahren, u.U. nach 5 Jahren</li></ul>
<b>Flüchtlingsschutz</b> nach der Genfer Flüchtlingskonvention und EU-Recht (QRL) § 3 AsylG	Verfolgung „durch wen auch immer“ wg. Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung, Zugehörigkeit zu best. sozialer Gruppe	<b>§ 25 (2) Alt. 1</b>	
<b>Internationaler subsidiärer Schutz</b> EU-Recht (QRL) § 4 AsylG	GFK-Kriterien nicht erfüllt, im Herkunftsland droht aber „ernsthafte Schaden“ (= Todesstrafe, Folter, Krieg oder Bürgerkrieg)	<b>§ 25 (2) Alt. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• AE für 1 Jahr, kein Flüchtlingspass</li><li>• Zugang zu Arbeitsmarkt, Integrationskurs und Sozialleistungen</li><li>• NE nach 5 bzw. 7 Jahren möglich</li><li>• <b>NEU</b>: Wartefrist von 2 Jahren beim Familiennachzug</li><li>• <b>NEU</b>: Wohnsitzauflage</li></ul>
<b>Nationale Abschiebungsverbote</b> § 60, Abs. 5 und 7 AufenthG	Individuelle, zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, meist aus gesundheitlichen Gründen	<b>§ 60 (5) und (7)</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• AE für 1 Jahr</li><li>• Freizügigkeit/Familiennachzug/ Zugang zu BAFÖG beschränkt</li><li>• NE nach 5 bzw. 7 Jahren möglich</li><li>• Kein Anspruch auf Integrationskurs</li></ul>



# Ablehnung im Asylverfahren – Übersicht / Rechtsfolgen

<u>Ablehnung als</u>	<u>Gründe</u>	<u>Rechtsfolgen</u>	<u>Rechtsmittel / Optionen</u>
<p><b>„unbegründet“</b> § 31 AsylG</p>	<p>Keine Gefahr von Verfolgung oder ernsthaften Schadens im Herkunftsland</p>	<p><b>Ausreisefrist 1 Monat</b> Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG</p>	<p>Klagefrist 2 Wochen, Klage hat aufschiebende Wirkung</p>
<p><b>„offensichtlich unbegründet“</b> § 29a, 30 AsylG</p>	<p>Einreise nach Dtl. aus wirtschaftlichen Gründen oder um allg. Notsituation zu entfliehen Verletzung von Mitwirkungspflichten im Asylverfahren (z.B. Täuschung über Identität) / fehlende Glaubwürdigkeit</p>	<p><b>Ausreisefrist 1 Woche</b> Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG</p>	<p>Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig</p>
<p><b>„unzulässig“</b> § 29 AsylG Neuregelung mit Integrationsgesetz vom 6.8.16)</p>	<p>Ein anderer EU-Staat ist für das Asylverfahren zuständig (Dublin III) / Ein „sicherer Drittstaat“ oder ein „sonstiger Drittstaat“ sind bereit zur Wiederaufnahme / Folge- oder Zweitantrag werden nicht angenommen</p>	<p><b>Ausreisefrist 1 Woche</b> Abschiebungsanordnung nach § 34 AsylG</p>	<p>Klagefrist 1 Woche, Eilantrag auf aufschiebende Wirkung der Klage nötig (1 Woche) Problem: Eilverfahren hemmt ggf. Ablauf der Überstellungsfrist</p>

# § 60, Abs. 7 AufenthG: Einschränkung des nationalen subsidiären Schutzes

(mit Asylpaket II vom 17.03.2016)

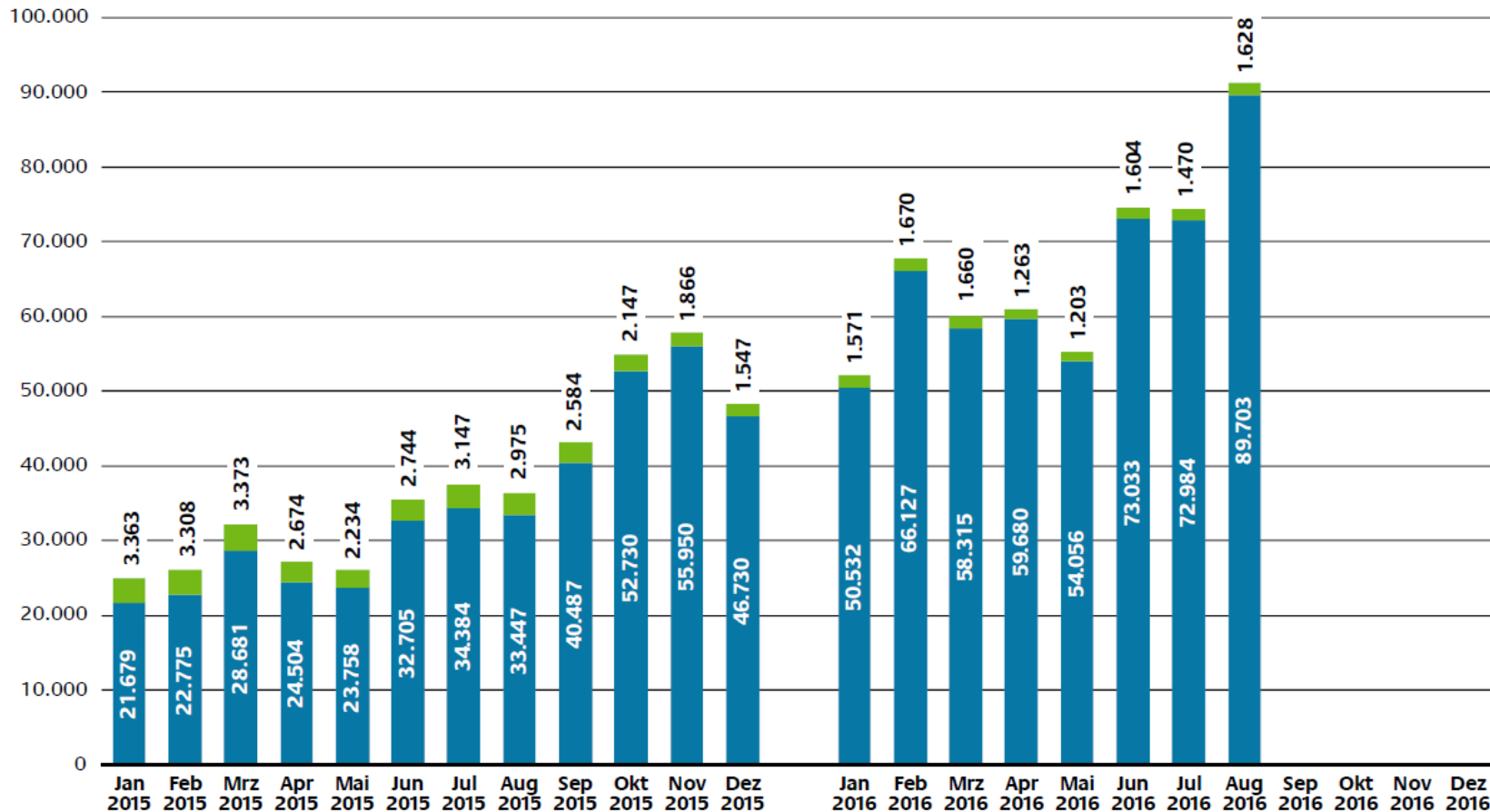
*(7) „Von der Abschiebung eines Ausländers [...] soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt [...] vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, [...] allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a (1) S. 1 zu berücksichtigen.“*

→ zielt auf Ausschluss von krankheitsbezogenen Abschiebungshindernissen, s. auch § 60a, Abs. 2c und 2d AufenthG



## Einstieg: Aktuelle Flüchtlingszahlen

### Entwicklung der monatlichen Asylantragszahlen seit Januar 2015



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

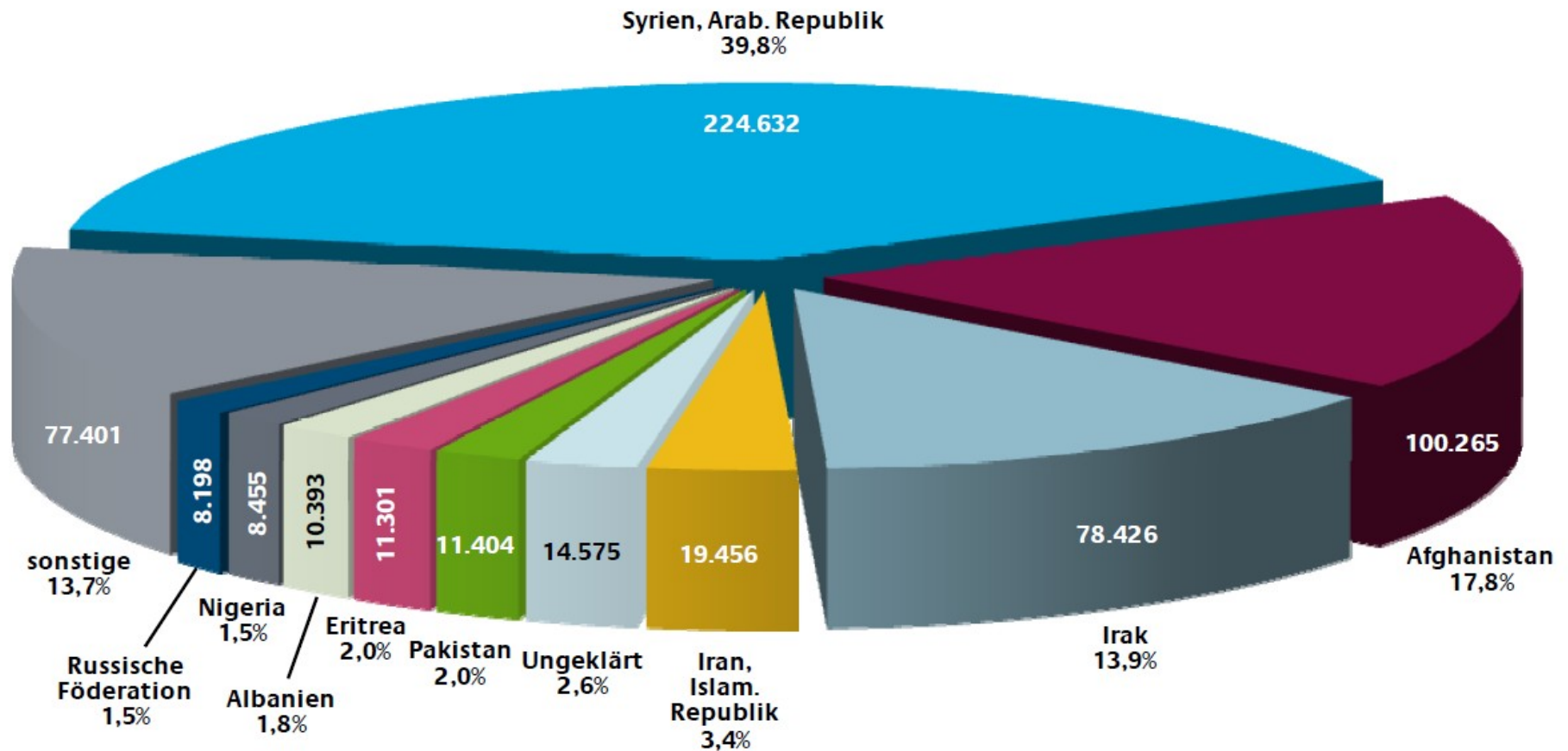
■ Erstanträge ■ Folgeanträge  
Angaben in Personen

Quelle: [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

# Einstieg: Aktuelle Flüchtlingszahlen

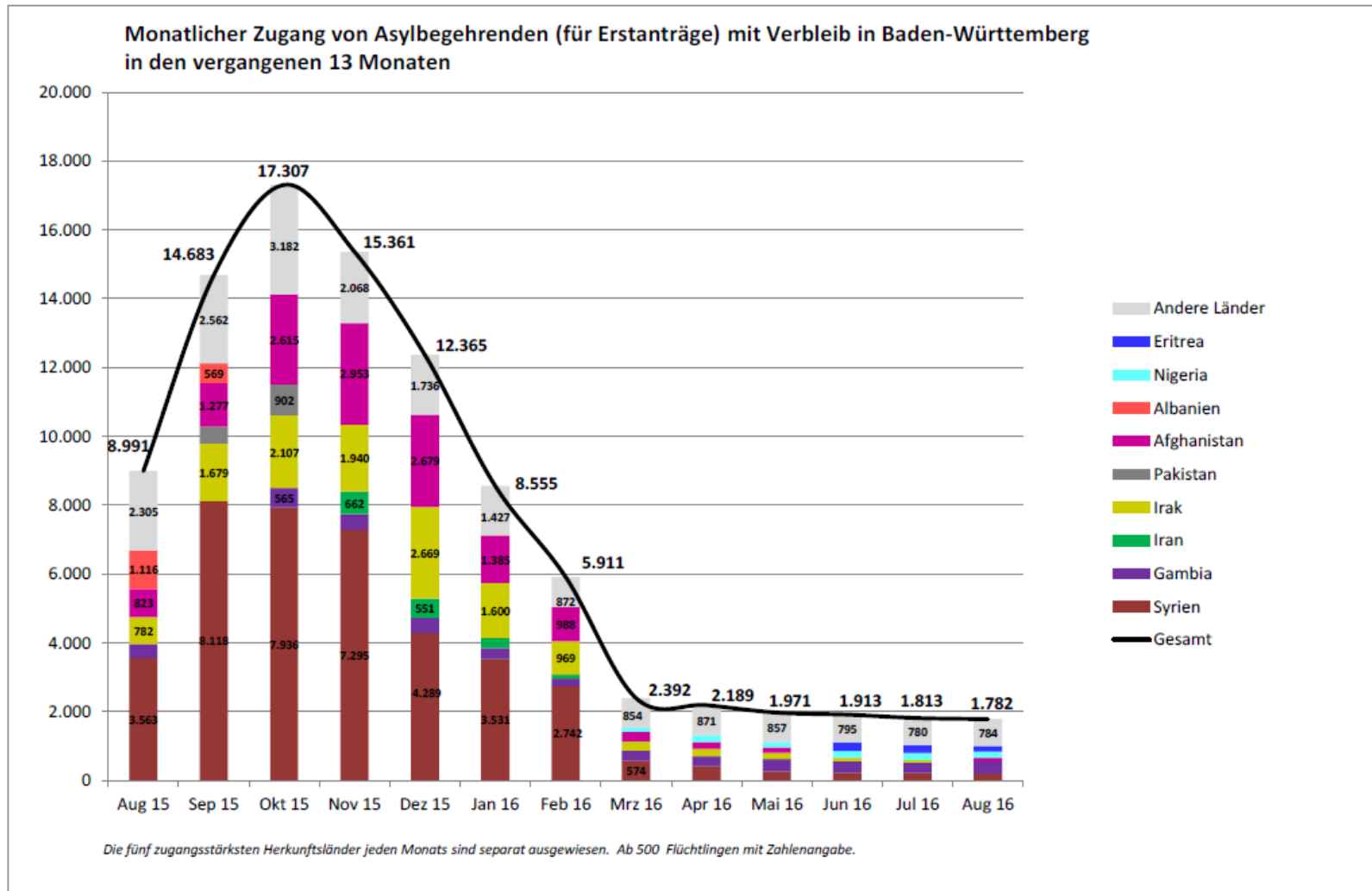
## Hauptherkunftsländer im Zeitraum Januar - August 2016

Gesamtzahl der Erstanträge: 564.506



Quelle: [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

## Einstieg: Aktuelle Flüchtlingszahlen



Quelle: Innenministerium BW

## 2. Asyl- und Flüchtlingsrecht - Grundlagen

### Zugang Asylbegehrender (Erstanträge und Verbleib\*) in Baden-Württemberg im August 2016

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil (in %)
Gambia	357	20,0
Syrien	199	11,2
Nigeria	177	9,9
Eritrea	154	8,6
Afghanistan	111	6,2
Irak	101	5,7
Somalia	75	4,2
Kamerun	67	3,8
Pakistan	55	3,1
China	43	2,4
Mazedonien	43	2,4
Türkei	38	2,1
Albanien	35	2,0
Serbien	35	2,0
Kosovo	32	1,8
Iran	31	1,7
Bosnien und Herzegowina	30	1,7
Indien	29	1,6
Georgien	28	1,6
Russische Föderation	27	1,5
Togo	27	1,5
Algerien	26	1,5
Marokko	17	1,0
Sri Lanka	10	0,6
<i>Andere Länder</i>	19	1,1
<i>Ungeklärt</i>	14	0,8
<i>Staatenlos</i>	2	0,1
<b>Insgesamt August 2016</b>	<b>1.782</b>	<b>100</b>

← **Deutliche relative! Zunahme**  
← **Gambia und Nigeria**

**Abnahme Syrien, Afghanistan  
und alle anderen**

**Einstieg: Aktuelle  
Flüchtlingszahlen**

Quelle: Innenministerium BW

# Entscheidungen über Asylanträge 2015

**Schutzquote 49,8 %** davon:

- 0,7 % Asylberechtigung
- 48,5 % Anerkennung als Flüchtling
- 0,6 % subsidiärer Schutz
- 0,7 % nationale Abschiebungsverbote



**Ablehnungen (u. oder o.u) 32,4 %**



**Sonstige Verfahrenserledigungen (meist Dublin-Fälle) 17,8 %**



# Entscheidungen über Asylanträge Jan. - Aug. 16

## Schutzquote 62,8 % davon:

- 0,3 % Asylberechtigung **-0,4**
- 45,7 % Anerkennung als Flüchtling **-2,8**
- 15,5 % subsidiärer Schutz **+14,9, Syrer +38,1**
- 1,1 % nationale Abschiebungsverbote **+0,4**



- 24,3 % **Ablehnungen** (u. oder o.u) **-7,9**



- 13,2 % **Sonstige Verfahrenserledigungen**  
(meist Dublin-Fälle) **-4,6**





## Asylanträge und Entscheidungen 2015

Die 10 stärksten Herkunftsländer Im Jahr 2015* (TOP-TEN)	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
	Insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling	davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrens- erledigungen	
		darunter Anerken- nung als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)									
1 Syrien, Arabische Republik	162.510	158.657	3.853	105.620	101.137	1.167	61	221	96,0%	23	4.178
2 Albanien	54.762	53.805	957	35.721	7	-	33	36	0,2%	31.150	4.495
3 Kosovo	37.095	33.427	3.668	29.801	13	-	22	97	0,4%	26.139	3.530
4 Afghanistan	31.902	31.382	520	5.966	1.708	48	325	809	47,6%	819	2.305
5 Irak	31.379	29.784	1.595	16.796	14.510	157	289	81	88,6%	128	1.788
6 Serbien	26.945	16.700	10.245	22.341	4	-	-	22	0,1%	13.611	8.704
7 Ungeklärt	12.166	11.721	445	4.128	3.291	35	5	13	80,2%	352	467
8 Eritrea	10.990	10.876	114	10.099	8.914	44	347	39	92,1%	38	761
9 Mazedonien	14.131	9.083	5.048	8.245	23	-	1	20	0,5%	5.583	2.618
10 Pakistan	8.472	8.199	273	2.015	162	4	11	24	9,8%	844	974
Summe Top 10	390.352	363.634	26.718	240.732	129.769	1.455	1.094	1.362	54,9%	78.687	29.820
Herkunftsländer gesamt	476.649	441.899	34.750	282.726	137.136	2.029	1.707	2.072	49,8%	91.514	50.297

\* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2015.

## 1. Entscheidungsarten und aktuelle Entscheidungspraxis

# Asylanträge und Entscheidungen Jan - Mai 2016

Die 10 stärksten Herkunftsländer Im Jahr 2016* (TOP-TEN)	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
	Ins gesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Ins gesamt	davon Rechts- stellung als Flüchtling	davon subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrens- eriedigungen	
						darunter Anerken- nung als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)					
1 Syrien, Arabische Republik	141.693	140.926	767	113.827	102.892	326	8.896	170	98,4%	60	1.809
2 Irak	45.036	44.665	371	12.735	9.535	116	726	65	91,1%	870	1.539
3 Afghanistan	41.455	41.298	157	4.547	1.175	18	387	494	45,2%	1.522	969
4 Ungeklärt	10.985	10.868	117	4.632	3.924	11	249	8	90,3%	171	280
5 Iran, Islamische Republik	8.769	8.652	117	1.448	759	88	13	18	54,6%	300	358
6 Albanien	6.345	5.673	672	21.018	3	1	36	17	0,3%	17.089	3.873
7 Pakistan	5.224	5.119	105	1.445	88	3	4	10	7,1%	886	457
8 Eritrea	5.054	4.987	67	8.815	8.220	74	189	10	95,5%	65	331
9 Russische Föderation	3.404	3.031	373	2.421	75	1	14	38	5,2%	821	1.473
10 Nigeria	2.714	2.681	33	627	16	3	8	22	7,3%	208	373
Summe Top 10	270.679	267.900	2.779	171.515	126.687	641	10.522	852	80,5%	21.992	11.462
Herkunftsländer gesamt	309.785	302.209	7.576	231.623	129.912	735	11.152	1.417	61,5%	58.282	30.860

Quelle: www.bamf.de: Asylgeschäftsstatistik 05/2016

## Asylanträge und Entscheidungen Jan- Aug. 16

Die 10 stärksten Herkunftsländer im Jahr 2016* (TOP-TEN)	ASYLANTRÄGE			ENTSCHEIDUNGEN ÜBER ASYLANTRÄGE							
	Insgesamt	davon Erst- anträge	davon Folge- anträge	Insgesamt	davon Rechts- stellung als Flüchtling	davon subsi- diärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	davon Abschiebungs- verbot gem. § 60 Abs. 5/7 AufenthG	Gesamt- schutz- quote	davon Ablehnungen (unbegr. abgelehnt/ o.u. abgelehnt)	davon sonstige Verfahrens- erledigungen	
						darunter Anerken- nung als Asyl- berechtigte (Art. 16a u. Fam.Asyl)					
1 Syrien, Arabische Republik	225.713	224.632	1.081	187.385	132.846	457	50.644	348	98,1%	102	3.445
2 Afghanistan	100.572	100.265	307	17.935	4.088	65	1.671	2.208	44,4%	7.847	2.121
3 Irak	78.989	78.426	563	28.163	17.661	166	3.277	169	74,9%	3.928	3.128
4 Iran, Islamische Republik	19.660	19.456	204	3.396	1.723	237	67	32	53,7%	836	738
5 Ungeklärt	14.718	14.575	143	8.232	5.318	19	1.958	25	88,7%	350	581
6 Pakistan	11.585	11.404	181	3.715	153	4	10	34	5,3%	2.481	1.037
7 Eritrea	11.443	11.301	142	13.930	12.093	83	1.049	27	94,5%	71	690
8 Albanien	11.778	10.393	1.385	29.260	9	1	62	47	0,4%	23.502	5.640
9 Nigeria	8.545	8.455	90	1.263	38	4	13	62	8,9%	504	646
10 Russische Föderation	8.855	8.198	657	5.433	148	9	31	74	4,7%	1.765	3.415
Summe Top 10	491.858	487.105	4.753	298.712	174.077	1.045	58.782	3.026	79,0%	41.386	21.441
<b>Herkunftsländer gesamt</b>	<b>577.065</b>	<b>564.506</b>	<b>12.559</b>	<b>392.833</b>	<b>179.803</b>	<b>1.212</b>	<b>60.954</b>	<b>4.446</b>	<b>62,4%</b>	<b>95.692</b>	<b>51.938</b>

\* Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtszeitraum Januar bis August 2016.

Quelle: [www.bamf.de](http://www.bamf.de): Asylgeschäftsstatistik 05/2016

## § 15 AsylG: Allgemeine Mitwirkungspflichten

*(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.*

*(2) Er ist insbesondere verpflichtet,*

*1. den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;*

*2. das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;*

*3. den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;*

***4. seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;***

*5. alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;*

***6. im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;***

*7. die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.*

# § 15 AsylG: Allgemeine Mitwirkungspflichten

*(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere*

- 1. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,*
- 2. von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,*
- 3. Flugscheine und sonstige Fahrausweise,*
- 4. Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie*
- 5. alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.*

*(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.*

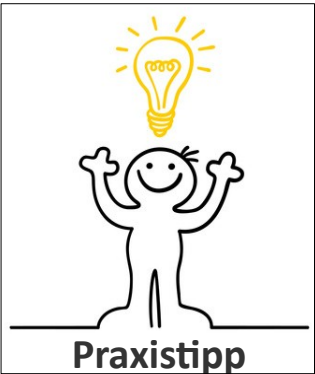
*(5) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.*

---

## *2. Aktuelle Änderungen / Besonderheiten im Asylverfahren*



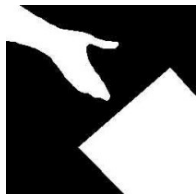




# Problem Lange Dauer des Asylverfahrens – Was können Sie tun?

**Vor der Anhörung: Sachstandsanfrage beim BAMF mit Bitte um möglichst rasche Terminierung der Anhörung**

**Nach der Anhörung: Sachstandsanfrage beim BAMF mit Bitte um möglichst rasche Entscheidung über den Asylantrag mit Ankündigung einer Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht**



→ Arbeitshilfe / Vorlage Sachstandsanfrage vor der Anhörung

→ Arbeitshilfe / Vorlage Sachstandsanfrage nach der Anhörung

## 2. Aktuelle Besonderheiten / Änderungen im Asylverfahren

### → Arbeitshilfe / Vorlage Sachstandsanfrage vor der Anhörung

Abs.: (Name und Adresse) ¶  
¶  
.....2016 ¶  
¶  
An das ¶  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ¶  
-Außenstelle Karlsruhe- ¶  
Durlacher Allee 100 ¶  
76137 Karlsruhe ¶  
(oder andere zuständige Außenstelle) ¶  
¶  
¶  
¶  
¶  
**Mein Asylverfahren** ¶  
**Ihr Aktenzeichen:.....** ¶  
¶  
¶  
Sehr geehrte Damen und Herren! ¶  
¶  
Hiermit bitte ich höflich um Sachstandsmitteilung. ¶  
¶  
Meinen Asylantrag habe ich am..... bei Ihnen gestellt. Eine Anhörung fand bisher nicht statt. Ich bitte höflich um Mitteilung, wann ich mit der Terminierung der Anhörung rechnen kann. ¶  
¶  
Über eine baldige Terminierung würde ich mich freuen, ebenso über die Beantwortung dieser Anfrage. ¶  
¶  
Für Ihre Mühe besten Dank! ¶  
¶  
Mit freundlichen Grüßen, ¶  
¶  
¶  
..... ¶  
¶

## 2. Aktuelle Besonderheiten / Änderungen im Asylverfahren

→ Arbeitshilfe /  
Vorlage  
Sachstandsanfrage  
nach der Anhörung

Abs.: (Name und Adresse) ¶  
..... ¶  
¶  
.....2016 ¶  
¶  
An das ¶  
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ¶  
Außenstelle Karlsruhe ¶  
Durlacher Allee 100 ¶  
76137 Karlsruhe ¶  
(oder andere zuständige Aussenstelle) ¶  
¶  
¶  
¶  
Mein Asylverfahren ¶  
Ihr Aktenzeichen: ..... ¶  
¶  
¶  
Sehr geehrte Damen und Herren! ¶  
¶  
Hiermit bitte ich höflich um Sachstandsmitteilung. ¶  
¶  
Meinen Asylantrag habe ich vor mehr als ..... Monaten bei Ihnen gestellt. Die Anhörung fand am ..... statt. Alle entscheidungserheblichen Unterlagen dürften Ihnen nunmehr vorliegen. Ich bitte Sie daher, über meinen Asylantrag alsbald zu entscheiden bzw. mir mitzuteilen, aus welchen Gründen sich eine Entscheidung weiterhin verzögert. ¶  
¶  
Sollte ich innerhalb der nächsten 4 Wochen keine Nachricht von Ihnen erhalten, behalte ich mir vor, eine Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht zu erheben. Bitte ersparen Sie mir und sich ein solches Vorgehen. ¶  
¶  
Für Ihre Bemühungen besten Dank! ¶  
¶  
Mit freundlichen Grüßen, ¶  
¶  
¶

# Ladung zur Anhörung

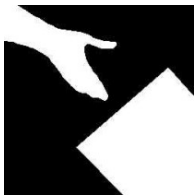
- **Ladung erfolgt schriftlich – zur Zeit entweder**
  - Per Post durch das BAMF (sollte zwei Wochen vor der Anhörung ankommen, häufig erst kurz vor dem Termin) ODER
  - Per schriftlicher Benachrichtigung durch die Ausländerbehörde (häufig Sammelladungen, z.T. zweitägig mit Übernachtung = Antragstellung und Anhörung)
- **wichtig: Erreichbarkeit per Post / regelmäßige Anwesenheit in der Unterkunft!**
- **Was tun bei kurzfristiger oder verfristeter Ladung? siehe „Berlin hilft“**
- **Was tun, wenn Ladungstermin nicht wahrgenommen werden kann?  
Was tun bei akuten Krankheiten?**

# Was tun bei kurzfristigen Ladungen zur Anhörung?

Das BAMF verschickt derzeit in großer Zahl Anhörungsladungen, die ein Datum vier bis sieben Tage vor dem jeweiligen Anhörungstermin tragen. Die Ladungen treffen zum Teil extrem knapp oder auch erst am Tag des Termins oder sogar danach ein

→ Link zu Informationen des **Netzwerks „Berlin hilft“**

→ Direkter Link: [http://berlin-hilft.com/2016/07/bamf-probleme-bei-zustellung-von-anhoerungsterminen-loesungshinweise/#RechtzeitigeZustellung\\_an\\_die\\_Unterkunft\\_rechtzeitigeUebergabe\\_an\\_den\\_Betroffenen](http://berlin-hilft.com/2016/07/bamf-probleme-bei-zustellung-von-anhoerungsterminen-loesungshinweise/#RechtzeitigeZustellung_an_die_Unterkunft_rechtzeitigeUebergabe_an_den_Betroffenen)



# § 30 a AsylG: Das beschleunigte

## Asylverfahren, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

**Gilt nur für Personen, die in BAE untergebracht sind!!!**

- Ans „Flughafen-Verfahren“ angelehnt
- **BAMF-Außenstelle entscheidet über Durchführung**
- Betroffene Personen werden in **Besonderen Aufnahmeeinrichtungen** (BAE, „Ankunftszentren“) untergebracht (§ 5, Abs.5 AsylG) > *Patrick Henry Village Heidelberg*
- **Entscheidung innerhalb einer Woche ab Asylantragstellung**
  - *Wohnpflicht in BAE während dieser Woche + bei o.u.-Ablehnung /Einstellung/§ 71 IV AsylG Wohnpflicht bis zur Ausreise*
  - *„Strenge“ Residenzpflicht (§§ 33, Abs.2 Nr. 3 AsylG, 56 AsylG)*
  - *Bei Residenzpflichtverstoß Rücknahmefiktion (§ 33 Abs.2 Nr. 3 AsylG)*
- **Wenn keine Entscheidung innerhalb 1 Woche ab Asylantrag → Fortführung als nicht beschleunigtes Verfahren (§ 30a, Abs. 2 AsylG)**
  - *Verteilung in „normale“ LEA/VU?*
  - *Verstoß gegen Residenzpflicht löst keine Rücknahmefiktion mehr aus*



# § 30 a AsylG: Das beschleunigte Asylverfahren, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

### Fallgruppen für das beschleunigte Verfahren (§ 30a, Abs.1 AsylG)

- Personen aus sicheren HKL (§ 29a AsylG)
- **Offensichtliche Täuschung** über Identität/Staatsangehörigkeit durch:
  - Falschangaben/falsche Dokumente
  - Verschweigen wichtiger Informationen
  - Zurückhalten von Dokumenten bzgl. Identität/Staatsangehörigkeit
  - Umstände rechtfertigen offensichtlich die Annahme mutwilliger Vernichtung/Beseitigung von Identitätsdokumenten
- **Folgeantragsteller** (Von VU/AU zurück in die BAE?!)
- **Antrag erfolgt allein zur Abschiebungsvereitelung/-verzögerung** aufgrund bereits getroffener Entscheidung
- **Weigerung, Fingerabdrücke für Dublin-III-Prüfung** abzugeben
- **Ausweisung** wegen schwerwiegender Gefahr für öffentliche Sicherheit

→ **Das beschleunigte Verfahren gilt nicht für UMF!**

# § 30 a AsylG: Das beschleunigte Asylverfahren, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

### Kritik am beschleunigten Verfahren:

- Vereinbarkeit mit europ./verfassungsrechtlichen Vorgaben?
- **Keine Rücksichtnahme auf besonders Schutzbedürftige**
- **Zugangshindernisse** zu qualifizierter Verfahrens- und (kostenloser) Rechtsberatung
- **Extrem kurze Verfahrensdauer** (1 Woche bis zur behördlichen Entscheidung/ 1 Woche Rechtsmittelfrist)
- „Strenge“ Residenzpflicht/ abseitige Lage der BAE/ geringe Anzahl qualifizierter Rechtsberater/ Sachleistungsprinzip beeinträchtigt Zugang zu RA; keine Verfahrensgarantien wie beim Flughafenverfahren
  - Qualitätsverlust behördlicher Entscheidungen, den die Verwaltungsgerichte „ausbaden“ müssen
  - Fehlender Sachzusammenhang zwischen Fallgruppen und Annahme, dass Verfahren schnell durchgeführt werden kann

## 2. Aktuelle Besonderheiten / Änderungen im Asylverfahren

### § 30a AsylG: Beschleunigtes Verfahren

- (1) Das Bundesamt kann das Asylverfahren in einer Außenstelle, die einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Absatz 5) zugeordnet ist, beschleunigt durchführen, wenn der Ausländer*
- 1. Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates (§ 29a) ist,*
  - 2. die Behörden durch falsche Angaben oder Dokumente oder durch Verschweigen wichtiger Informationen oder durch Zurückhalten von Dokumenten über seine Identität oder Staatsangehörigkeit offensichtlich getäuscht hat,*
  - 3. ein Identitäts- oder ein Reisedokument, das die Feststellung seiner Identität oder Staatsangehörigkeit ermöglicht hätte, mutwillig vernichtet oder beseitigt hat, oder die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen,*
  - 4. einen Folgeantrag gestellt hat,*
  - 5. den Antrag nur zur Verzögerung oder Behinderung der Vollstreckung einer bereits getroffenen oder unmittelbar bevorstehenden Entscheidung, die zu seiner Abschiebung führen würde, gestellt hat,*
  - 6. sich weigert, der Verpflichtung zur Abnahme seiner Fingerabdrücke gemäß der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europols auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1) nachzukommen, oder ...*

### § 30a AsylG: Beschleunigtes Verfahren

- 7. aus schwerwiegenden Gründen der öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ausgewiesen wurde oder es schwerwiegende Gründe für die Annahme gibt, dass er eine Gefahr für die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung darstellt*
- 2) Macht das Bundesamt von Absatz 1 Gebrauch, so entscheidet es innerhalb einer Woche ab Stellung des Asylantrags. Kann es nicht innerhalb dieser Frist entscheiden, dann führt es das Verfahren als nicht beschleunigtes Verfahren fort.*
- (3) Ausländer, deren Asylanträge im beschleunigten Verfahren nach dieser Vorschrift bearbeitet werden, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag in der für ihre Aufnahme zuständigen besonderen Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die Verpflichtung nach Satz 1 gilt darüber hinaus bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bei*
- 1 einer Einstellung des Verfahrens oder*
  - 2. einer Ablehnung des Asylantrags*
    - a) nach § 29 als unbeachtlich,*
    - b) nach § 29a oder § 30 als offensichtlich unbegründet oder*
    - c) im Fall des § 71 Absatz 4.*

*Die §§ 48 bis 50 bleiben unberührt.*

# § 33 AsylG: Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben des Asylverfahrens, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

**Hintergrund:** Wird ein Asylverfahren nicht weiter betrieben, wird unterstellt, dass an seinem Fortgang kein Interesse (mehr) besteht. Vorauss. bisher: vorherige Betreibensaufforderung durch BAMF (Reaktionszeit 1 Monat)

Durch Asylpaket II massive Ausweitung des Anwendungsbereichs der Rücknahmefiktion:

- Keine vorherige Aufforderung durch BAMF erforderlich
- **Rücknahmefiktion**, wenn Asylsuchender Weiterleitungsverfügung (§§ 18 Abs.1, 19 Abs.1, 20 AsylG) nicht unverzüglich/fristgerecht nachkommt (§§ 20 Abs.1, S.2, 22 Abs.3 AsylG) oder Termin zur Asylantragstellung nicht wahrnimmt (§ 23 Abs.2, S.1, 2 AsylG)

# § 33 AsylG: Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben des Asylverfahrens, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

### Nicht-Betreiben wird in folgenden Fällen vermutet:

- Aufforderung, für den Asylantrag wesentliche Angaben zu machen, wird nicht nachgekommen (§ 33 Abs.2 Nr. 1)
- Aufforderung zur Anhörung nicht nachgekommen (§ 33 Abs.2 Nr. 1)
- „Untertauchen“ (§ 33 Abs.2 Nr. 2)
- Verstoß gegen Residenzpflicht im *beschleunigten Verfahren* (§ 33 Abs.2 Nr. 3)



## § 33 AsylG: Rücknahmefiktion bei Nichtbetreiben des Asylverfahrens, Asylpaket II, seit 17.03. 2016

- **Keine Rücknahmefiktion**, wenn unverzüglicher Nachweis, dass „Versäumnis“ auf Umständen beruht, auf die kein Einfluss bestand
- Rücknahmefiktion setzt Hinweis auf Rechtsfolgen voraus (schriftlich + gegen Empfangsbekanntnis, § 33 IV AsylG)

### **Rechtsfolge bei Rücknahmefiktion → Einstellung des Asylverfahrens**

- Einmaliger persönlicher Antrag auf Wiederaufnahme des Asylverfahrens ohne Angaben von Gründen bei zuständiger BAMF-Außenstelle möglich (§ 33 Abs.5 Nr. 2, 3 AsylG)
- Klage gegen Einstellungsbescheid möglich (Klage und Eilantrag 1 Woche)
- Kein Wiederaufnahmeantrag, sondern Wertung als Folgeantrag: Einstellung liegt länger als 9 Monate zurück oder wiederholte Wiederaufnahme nach § 33 AsylG

### § 33 AsylG: Nichtbetreiben des Verfahrens

*(1) Der Asylantrag gilt als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren nicht betreibt.*

*(2) Es wird vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, wenn er*

- 1. einer Aufforderung zur Vorlage von für den Antrag wesentlichen Informationen gemäß § 15 oder einer Aufforderung zur Anhörung gemäß § 25 nicht nachgekommen ist,*
- 2. untergetaucht ist oder*
- 3. gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung gemäß § 56 verstoßen hat, der er wegen einer Wohnverpflichtung nach § 30a Absatz 3 unterliegt.*

*Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Ausländer unverzüglich nachweist, dass das in Satz 1 Nummer 1 genannte Versäumnis oder die in Satz 1 Nummer 2 und 3 genannte Handlung auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte. Führt der Ausländer diesen Nachweis, ist das Verfahren fortzuführen. Wurde das Verfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.*

*(3) Der Asylantrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat gereist ist.*

*(4) Der Ausländer ist auf die nach den Absätzen 1 und 3 eintretenden Rechtsfolgen schriftlich und gegen Empfangsbestätigung hinzuweisen.*

...

### § 33 AsylG: Nichtbetreiben des Verfahrens

....

**(5) In den Fällen der Absätze 1 und 3 stellt das Bundesamt das Asylverfahren ein. Ein Ausländer, dessen Asylverfahren gemäß Satz 1 eingestellt worden ist, kann die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen. Der Antrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, in welcher der Ausländer vor der Einstellung des Verfahrens zu wohnen verpflichtet war. Stellt der Ausländer einen neuen Asylantrag, so gilt dieser als Antrag im Sinne des Satzes 2. Das Bundesamt nimmt die Prüfung in dem Verfahrensabschnitt wieder auf, in dem sie eingestellt wurde. Abweichend von Satz 5 ist das Asylverfahren nicht wieder aufzunehmen und ein Antrag nach Satz 2 oder Satz 4 ist als Folgeantrag (§ 71) zu behandeln, wenn**

- 1. die Einstellung des Asylverfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens neun Monate zurückliegt oder**
- 2. das Asylverfahren bereits nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen worden war.**

**Wird ein Verfahren nach dieser Vorschrift wieder aufgenommen, das vor der Einstellung als beschleunigtes Verfahren nach § 30a durchgeführt wurde, beginnt die Frist nach § 30a Absatz 2 Satz 1 neu zu laufen.**

**(6) Für Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung nach Absatz 5 Satz 6 gilt § 36 Absatz 3 entsprechend.**

...

# Rechtshilfe?

- Vieles geht ohne RA (Klage / Eilantrag etc.), aber für Klagebegründungen, obergerichtliche Verfahren, Dublin-Verfahren RA unbedingt erforderlich
- RechtsanwältInnen sind Mangelware. Adressen von RA (in BW), die im Flüchtlingsbereich tätig sind:
  - <http://fluechtlingsrat-bw.de/rechtsanwaeltinnen.html>
  - Rechtsberaterkonferenz der Wohlfahrtsverbände und des UNHCR:  
<http://www.asyl.net/index.php?id=349>
- Rechtshilfe-Gelder?
  - Zuschüsse von Rechtshilfefonds von PRO ASYL über Flüchtlingsrat BW möglich: <http://fluechtlingsrat-bw.de/rechtshilfefonds.html>

---

# ***3. Rechtliche Grundlagen / Ablauf der Anhörung***



## ***Die Anhörung – Das „Herzstück“ des Asylverfahrens***

- **Grundlage für Entscheidung des BAMF**
- **einzigste Gelegenheit, bei der/die Antragsteller/in das Verfolgungsschicksal persönlich darlegen kann**
- **Antragsteller/in hat hinsichtlich der Umstände, die Verfolgungsgefahr/drohenden Schadenseintritt zu begründen, „Bringschuld“ (Mitwirkungspflicht)**
- **„Fehler“ in der Anhörung sind häufig nicht mehr korrigierbar und wirken in späterem Gerichtsverfahren fort**
- **„Qualität“ des Vorbringens entscheidet über Anerkennung oder Ablehnung**

## Die Anhörung – Rechtliche Grundlagen



- Der/die Antragsteller/in muss persönlich angehört werden. „Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen...“ (§ 25, Abs. 1 AsylG)
- Die Anhörung soll in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Antragstellung erfolgen (vgl § 25, Abs.4, S.1 AsylG)
- Alle Angaben müssen bei der Anhörung gemacht werden. Späteres Vorbringen kann unberücksichtigt bleiben, wenn dadurch die Entscheidung des Bundesamts verzögert wird (vgl § 25, Abs.3 AsylG)
- **Flüchtlinge in EAE:** Wenn der Anhörung ohne genügende Begründung nicht Folge geleistet wird, wird nach Aktenlage entschieden (vgl § 25, Abs.4 AsylG)  
**Nicht in EAE:** Wenn der Anhörung ohne genügende Begründung nicht Folge geleistet wird, wird Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben (nur noch schriftliches Verfahren, Frist 1 Monat). Wenn keine Stellungnahme erfolgt Entscheidung nach Aktenlage = i.d.R. Ablehnung o.u. (vgl § 25, Abs.5 AsylG)



## Die Anhörung – Rechtliche Grundlagen

**§ 25 AsylG:** (1) Der Ausländer muss selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, und die erforderlichen Angaben machen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch solche über Wohnsitze, Reisewege, Aufenthalte in anderen Staaten und darüber, ob bereits in anderen Staaten oder im Bundesgebiet ein Verfahren mit dem Ziel der Anerkennung als ausländischer Flüchtling oder ein Asylverfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

(2) Der Ausländer hat alle sonstigen Tatsachen und Umstände anzugeben, die einer Abschiebung oder einer Abschiebung in einen bestimmten Staat entgegenstehen.

(3) Ein späteres Vorbringen des Ausländers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Der Ausländer ist hierauf und auf § 36 Abs. 4 Satz 3 hinzuweisen.

# Die Anhörung – Rechtliche Grundlagen

## § 25 AsylG:

- (4) Bei einem Ausländer, der verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, soll die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Asylantragstellung erfolgen. Einer besonderen Ladung des Ausländers und seines Bevollmächtigten bedarf es nicht.... Erscheint der Ausländer ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu berücksichtigen ist.*
- (5) Bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, kann von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt. In diesem Falle ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage, wobei auch die Nichtmitwirkung des Ausländers zu würdigen ist. § 33 bleibt unberührt.*
- (6) Die Anhörung ist nicht öffentlich. An ihr können Personen, die sich als Vertreter des Bundes, eines Landes oder des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ausweisen, teilnehmen. Anderen Personen kann der Leiter des Bundesamtes oder die von ihm beauftragte Person die Anwesenheit gestatten.*
- (7) Über die Anhörung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die wesentlichen Angaben des Ausländers enthält. Dem Ausländer ist eine Kopie der Niederschrift auszuhändigen oder mit der Entscheidung des Bundesamtes zuzustellen.*

## Die Anhörung – Rechte der Flüchtlinge



- **Anhörungstermin:** Wenn der Anhörungstermin aus Krankheitsgründen nicht wahrgenommen werden kann, kann unter Vorlage eines ärztlichen Attestes ein neuer Termin beim BAMF beantragt werden → **formloses Anschreiben unter Angabe des AZ**
- **Dolmetscher:** Dolmetscher/in wird von Amts wegen gestellt, bei eigener Bezahlung kann aber ein eigener Dolmetscher hinzugezogen werden. (vgl § 17 AsylG) Wenn die Anhörung in einer bestimmten Sprache gewünscht wird, sollte dies rechtzeitig **vor der Anhörung** dem BAMF schriftlich angezeigt werden (z.B. Dari, Paschtu, Farsi...) → **formloses Anschreiben unter Angabe des AZ**  
Bei der Anhörung muss zu Beginn sichergestellt werden/sein, dass die sprachliche Verständigung mit dem/r Dolmetscher/in problemlos möglich ist. Falls nicht, kann beantragt werden, Anhörung abzugeben und neu zu terminieren.

## Die Anhörung – Rechte der Flüchtlinge



- **Begleitung:** Verfahrensbevollmächtigte (RA) und andere Personen (auf schriftlichen Antrag) können auf Wunsch des Flüchtlings als Begleitpersonen bei der Anhörung teilnehmen (vgl § 25, Abs. 6 AsylG, § 14 VwVfG, weiter bei 5.)
- **„Entscheider mit Sonderaufgaben“:** Das BAMF hat speziell geschulte Anhörer/innen für Frauen oder Personen mit Traumatisierung. Wenn so ein/e Anhörer/in gewünscht wird, muss dies vor der Anhörung schriftlich beantragt werden. Wenn bei der Anhörung festgestellt wird, dass der/die Anhörer/in nicht geeignet ist, kann eine Neeterminierung beantragt werden.
- **Akteneinsicht:** Wenn z.B. der Anhörer den Flüchtling mit Angaben konfrontiert, die sich aus der Akte ergeben, kann der Flüchtling an Ort und Stelle Akteneinsicht beantragen.
- **Kopien von Beweisdokumenten:** Wenn Identitätsdokumente oder Beweisdokumente vorgelegt werden, nimmt das BAMF diese zur Akte und muss eine gestempelte Kopie aushändigen.

## Die Anhörung – Rechte der Flüchtlinge



- **Anhörung zu den Fluchtgründen:** Der/Die Angehörte hat das Recht, zusammenhängend und ohne unterbrochen zu werden und so ausführlich er/sie möchte, seine/ihre Fluchtgründe oder Furcht vor Verfolgung darzulegen.
- **Protokoll / Niederschrift:** Alles, was in der Anhörung gesagt wurde, muss in das Protokoll aufgenommen werden. Auch wenn der Flüchtling auf eine Frage nicht antworten kann / möchte.

Es besteht das Recht auf Rückübersetzung und Ausgabe der Niederschrift nach der Anhörung. Diesen Wunsch am besten bereits zu Beginn der Anhörung vortragen. Bei Fehlern oder Formulierungen, die so nicht gesagt wurden, besteht das Recht auf Fehlerkorrektur und Änderungen. Das Protokoll sollte nicht unterschrieben werden, wenn nicht alles stimmt.



RA Rainer Hofmann:  
Merkblatt für Flüchtlinge zur Anhörung beim Bundesamt (Stand Juli 2014)

Anm.: existiert nur auf Deutsch, ist eher für Berater/innen geeignet



## Ablauf der Anhörung – **Beispiel M. und N.**





## Ablauf der Anhörung I – **Beispiel M. und N.**

- **Anreise** i.d.R. am Tag davor / in diesem Fall Abfahrt mit PKW von Tü nach Heidelberg: 5.00 Uhr
- **7:15 Uhr** Meldung an der Pforte des Patrick Henry Village. Die Asylsuchenden müssen ihre Ladung vorzeigen, werden erfasst, müssen in einer Ecke warten und werden von Security-Mitarbeitern in Gruppen zum BAMF geführt
- **08:00 Uhr** Registrierung in einer Turnhalle. **Warten!**
- **08:30 Uhr** Die Begleitpersonen dürfen jetzt auch ins PHV rein
- **08:45 Uhr** Ein BAMF-Mitarbeiter leitet sie in den Anhörungs-Warteraum weiter. **Warten!**
- **10:30 Uhr** Rein Afghanisch-Übersetzer kommt in den Warteraum und teilt mit, dass Herr M. Um 13 Uhr und Herr N. Um 15 Uhr drankommt. **Warten!**
- **12:00 Uhr** Mittagessen in der Turnhalle. **Lecker!**
- **14:30 Uhr** Herr M. Wird zur Anhörung abgeholt. **Diese dauert bis 17.00 Uhr**
- **17:30 Uhr** Herr N. wird zur Anhörung abgeholt. **Diese dauert bis 20:00 Uhr**
- **20:30 Uhr** Rückfahrt nach Tübingen. **Ankunft / Reiseende 22.15 Uhr**



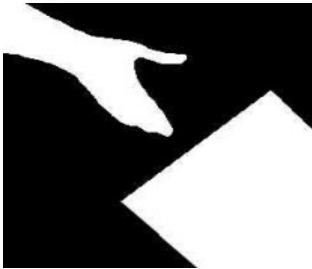
## Ablauf der Anhörung II – **Beispiel M. und N.**

- **17:30 Uhr** Herr N. wird von der Dolmetscherin zur Anhörung abgeholt.
- Die Anhörerin stellt sich vor. Es wird geklärt, ob die sprachliche Verständigung mit der Dolmetscherin klappt. Herr N. erklärt, dass er mit einer Verständigung in der Sprache Paschtu einverstanden ist. Seine Muttersprache ist aber Farsi.
- Die Personaldaten von Herrn N. werden anhand der Niederschrift bei der Asylantragstellung überprüft
- Die Anhörung beginnt – entlang der „25 Fragen“
- Bei Frage 4 wird festgestellt, dass Herr N. bisher nicht vorliegende Identitätsdokumente mitgebracht hat. Es wird gefragt, warum dies nicht schon bei der Antragstellung geschehen sei. Die Dokumente werden zur Akte genommen.
- Die Anhörerin hat Mühe, Namen, Daten und Orte korrekt zu schreiben. Die Dolmetscherin muss vieles buchstabieren.
- **18.30 Uhr** Die Anhörung zu den Fluchtgründen beginnt
- **19.30 Uhr:** Rückübersetzung und Aushändigung der Niederschrift
- **20:00 Uhr** Ende der Anhörung

# Ablauf der Anhörung

**25 allgemeine Fragen** zur Person, Biografie, Bildung, Familie, Situation im Herkunftsland, Reiseweg

Zuletzt Aufforderung, die individuellen Fluchtgründe zu schildern und zu erläutern, was bei der Rückkehr ins Heimatland befürchtet wird



→ siehe  
„Standardfragen  
Anhörung“ in mehreren  
Sprachen



# Die 25 Fragen bei der Anhörung

1. Sprechen Sie neben der/den angegebenen Sprache(n) noch weitere oder Dialekte?
2. Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?
3. Gehören Sie zu einer bestimmten Stamm/ einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunden, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument / Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
9. Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland! Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?

## Ansprechen bei der Vorbereitung

spätestens hier Klärung der Frage möglich, in welcher Sprache die Anhörung geführt werden muss

Minderheitenzugehörigkeit relevant!

Klärung dieser Fragen im Vorfeld zentral wichtig! Wenn bisher keine Identitätsdokumente vorliegen, muss geklärt werden, ob welche beschafft und bei der Anhörung vorgelegt werden können. Zur Anhörung Original mitbringen, BAMF nimmt zur Akte und gibt gestempelte Kopie aus

Diese Frage muss man genau beantworten können. Zu erwarten sind extra Fragen: Z.B. Wie heißt der Fluss, der durch ihre Heimatstadt fließt?

## Die 25 Fragen bei der Anhörung

10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung! Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb ihres Heimatlandes leben?
16. Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?
17. Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?
18. Welche Schule(n) / Universitäten haben Sie besucht?
19. Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?
20. Haben Sie Wehrdienst geleistet?

Es ist sinnvoll, die Angaben zu diesen Fragen bereits vor der Anhörung genau aufzuschreiben



## Die 25 Fragen bei der Anhörung

21. *Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?*
22. *Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?*
23. *Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?*
24. *Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!*
25. *Dem Antragsteller wird erklärt, dass er nun zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. ...  
Ggf. Sind Sie Mitglied einer Partei oder haben Sie sich für eine politische Organisation aktiv betätigt? Haben Sie Probleme mit staatlichen Institutionen, wie der Polizei oder dem Militär gehabt? Was befürchten Sie bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland?*

*Und schon bald: „Haben Sie Ihren Angaben noch etwas hinzuzufügen?“*

**Auch wenn die Dublin-relevanten Fragen bereits im „persönlichen Gespräch“ bei der Antragstellung gestellt wurden, werden sie hier nochmals gestellt! Wichtig: Nachschauen, was zu diesen Fragen im „persönlichen Gespräch“ gesagt wurde – Widersprüche vermeiden. Ggf. Angaben klarstellen  
Auch hier kommt es auf Glaubwürdigkeit und Wahrhaftigkeit an**

**Wichtig: Erst NACH den vielen Fragen davor beginnt die eigentliche Anhörung zu den Fluchtgründen. Dies ist der entscheidende Teil der Anhörung**

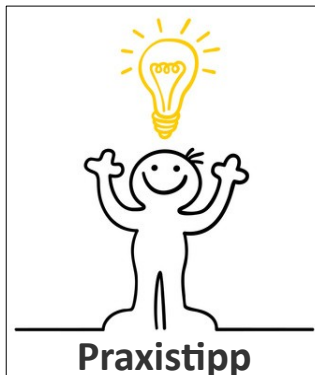


---

# 4. Vorbereitung auf die Anhörung

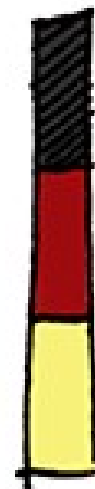






### **Die Anhörung – Lehrfilm für Geflüchtete in mehreren Sprachen**

**Link zum Film**  
[www.asylindeutschland.de](http://www.asylindeutschland.de)



**ASYL IN  
DEUTSCHLAND  
▶ DIE ANHÖRUNG ◀**

# Vorbereitung auf die Anhörung – Erstkontakt und Erstinformation



- **Zustimmung für Beratung und Begleitung einholen**
- **Vertrauensvolle Atmosphäre schaffen /** Kontinuierliche Begleitung zusichern
- **Je nach zeitlicher Kapazität in mehreren Schritten vorgehen**

### Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland



Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchgründe

Broschüre in zahlreichen Sprachen.: Albanisch, Amharisch, Arabisch, Bosnisch, Deutsch, Englisch, Russisch, Französisch, Türkisch, Chinesisch, Persisch, Kurdisch (Kurmandschi)  
[www.asyl.net](http://www.asyl.net)



# Vorbereitung auf die Anhörung – worauf kommt es an?

***“Das Vorbringen des Antragstellers ist glaubhaft, wenn es detailliert, lebensnah, widerspruchsfrei und daher schlüssig ist.“***

***(DRK 2014)***

# Vorbereitung auf die Anhörung – Anleitung Geflüchtete

**Bitte versuchen Sie, Ihre Fluchtgeschichte für sich selbst in Ihrer eigenen Sprache aufzuschreiben. Beachten Sie bitte dabei Folgendes:**

- Konzentrieren Sie sich darauf, von welchen Verfolgungshandlungen Sie selbst (und ihre direkten Angehörigen) betroffen waren. Erzählen Sie Ihre Fluchtgeschichte in chronologischer Form
  - Stellen Sie dabei Ihre eigenen Erlebnisse in den Mittelpunkt.
  - Seien Sie genau bei Daten und Fakten. Schreiben Sie chronologisch und möglichst genau auf, was genau wann und wo passiert ist. Wenn Sie sich an ein Datum oder einen bestimmten Ort nicht genau erinnern können, geben Sie dies bitte so an.
  - Versuchen Sie, Ihre Geschichte möglichst konkret und wahrheitsgemäß darzustellen – verzichten Sie auf Übertreibungen
  - Achten Sie darauf, dass sich das, was Sie bei der Anhörung sagen wollen, nicht im Widerspruch zu dem befindet, was Sie bei der Asylantragstellung gesagt haben oder was Familienangehörige gesagt haben oder sagen wollen
- Wenn Sie nicht oder nur gering von Verfolgungshandlungen betroffen waren: Schreiben Sie auf, was genau / welche Verfolgung Sie befürchten, wenn Sie in Ihr Heimatland zurückgeschickt werden würden

# Vorbereitung auf die Anhörung – Worauf kommt es an? Anleitung für Geflüchtete

### Hinweise für die Anhörung:

- Bei der Anhörung werden Ihnen zunächst viele Fragen gestellt, die nicht unmittelbar mit Ihren Fluchtgründen zu tun haben (25 Fragen). Auf diese Fragen sollten Sie sich auch vorbereiten
- Bei der Frage zu Ihren Fluchtgründen haben Sie das Recht, ausführlich, im Zusammenhang und so viel Sie wollen, zu sagen. Erzählen Sie Ihre Fluchtgründe möglichst genau und konkret, möglichst auf Sie selbst bezogen, möglichst widerspruchsfrei und wahrheitsgemäß
- Richten Sie sich bitte darauf ein, dass der Anhörer / die Anhörerin Nachfragen stellen wird. Sagen Sie es, wenn Sie eine Frage wegen ihrer moralischen Gefühle nicht beantworten wollen oder können. Sagen Sie auch, wenn Sie die Befürchtung haben, dass Sie durch die Beantwortung einer Frage sich selbst oder andere gefährden könnten
- Der/Die Anhörer/in ist eine für Sie unbekannte Person und kann unfreundlich sein. Haben Sie keine falsche Scham, dieser Person alles zu erzählen, was Sie wollen.
- Der/Die Anhörer/in wird Sie irgendwann fragen, ob Sie noch etwas hinzuzufügen haben. Stimmen Sie nur zu, wenn Sie alles gesagt haben, was Sie sagen wollen.

# Checkliste Vorbereitung auf die Anhörung **LIGHT**

**Spätestens bei Erhalt der Ladung, besser so früh wie möglich**

**– Einzelgespräch oder Gruppentermin:**

- 1) Die Bedeutung / Wichtigkeit der Anhörung erklären
- 2) Den Ablauf der Anhörung und die Rechte bei der Anhörung erklären.  
Die „25 Fragen“ vorstellen und erklären, worauf es bei der Anhörung ankommt
- 3) Auf die Grundzüge des Flüchtlingsrechts hinweisen: Welche Fluchtgründe führen zu einer Flüchtlingsanerkennung, subsidiärem Schutz, Abschiebungsverboten, was kann zur Ablehnung führen??  
Wie sind die Anerkennungswahrscheinlichkeiten? Hervorheben, dass es auf die individuellen Gründe ankommt. Auf die Konsequenzen von Anerkennung und Ablehnung hinweisen.
- 4) Das Infoblatt „Die Anhörung im Asylverfahren“ in der bevorzugten Sprache ausgeben und andere Informationen hinweisen
- 5) Anregen, als Vorbereitung auf die Anhörung die Fluchtgründe / -biografie für sich selbst aufzuschreiben / ggf. ehrenamtliche Begleitperson vermitteln
- 6) Anreise und Organisatorisches / Kostenerstattung erklären
- 7) Bei Erhalt der Niederschrift / des Bescheids wieder kommen

**→ Zeitbedarf: ca. 30 Minuten**

---

# Checkliste Vorbereitung auf die Anhörung **BIG I**

### 1. Termin: Information - spätestens bei Erhalt der Ladung, besser so früh wie möglich:

- 1) Zustimmung für Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Anhörung und bei der Begleitung zur Anhörung einholen
- 2) Die Bedeutung / Wichtigkeit der Anhörung erklären
- 3) Den Ablauf der Anhörung erklären
- 4) Auf die Grundzüge des Flüchtlingsrechts hinweisen: Welche Fluchtgründe führen zu einer Flüchtlingsanerkennung, welche ggf. zu o.u.? Wie sind die Anerkennungswahrscheinlichkeiten? Nicht pauschalisieren! Hervorheben, dass es auf die individuellen Gründe ankommt. Auf die Konsequenzen von Anerkennung und Ablehnung hinweisen.
- 5) Das Infoblatt „Die Anhörung im Asylverfahren“ in der bevorzugten Sprache ausgeben, ggf. weitere Informationsmaterialien
- 6) Anregen, als Vorbereitung auf die Anhörung die Fluchtgründe / -biografie für sich selbst aufzuschreiben. Alternative: Sie führen ein Interview
- 7) Sprachliche Verständigung für den zweiten Termin klären (Dolmetscher/in)  
→ **Zeitbedarf: ca. 30 Minuten**



# Checkliste Vorbereitung auf die Anhörung **BIG II**

## 2. Termin ca. 1 Woche danach: Die Fluchtgeschichte

- 7) Die Fluchtgeschichte durchsprechen: Lücken, Fragen, Widersprüche, Unklarheiten besprechen / Zur Überarbeitung anregen
- 8) Nochmal klar herausstellen, auf was es ankommt
  - Fokussierung auf eigene Erlebnisse
  - Wahrhaftigkeit, Verzicht auf Übertreibungen
  - Ausführlichkeit
  - Genauigkeit (Orte, Termine)
  - Chronologische Darstellung
  - möglichst wenig Widersprüche
  - auf Nachfragen des Anhörers eingehen können
- 9) Beweisdokumente sichten und ggf. weitere einholen / ggf. Kopien erstellen
- 10) ggf. Nachrecherchen betreiben (COI-Recherche zur Sicherung von Beweisen oder Bestätigung von Ereignissen)

→ **Zeitbedarf: mindestens 1 Stunde**

# Checkliste Vorbereitung auf die Anhörung **BIG III**

### 3. Termin ca. 1 Woche vor dem Anhörungstermin:

- 11) Geschichte nochmal gemeinsam durcharbeiten
- 12) ggf. offene Fragen, Unsicherheiten, Ängste ansprechen / klären
- 13) Beweisdokumente / Identitätsdokumente übergabefertig vorbereiten / ggf. bereits Kopien erstellen
- 14) Antrag für Begleitung bei der Anhörung ausfüllen und abschicken
- 15) Gemeinsame Anreise zum Anhörungstermin vorbereiten
- 16) nochmal Ablauf der Anhörung und Eventualitäten durchsprechen
- 17) ...

→ **Zeitbedarf: ca. 1 Stunde**

---

# 5. *Begleitung bei der Anhörung*





**Wer begleiten will muss warten können...**

**Bild: Warteraum im BAMF Heidelberg 30.9.16**

# Begleitung bei der Anhörung

- **§ 25 Abs. 6 S. 3 AsylG: Sozialarbeiter/-innen und ehrenamtliche Helfer/-innen, die den Flüchtling betreuen, können die Anwesenheit beim Leiter der Außenstelle beantragen.**
- **Begleitperson/en haben bei der Anhörung eine passive Rolle einzunehmen. Sie haben aber u.U. die Möglichkeit, ergänzende Fragen zu stellen. Sie können dazu beitragen, dass Unklarheiten oder Missverständnisse aufgeklärt werden (Fingerspitzengefühl!). Sie können zudem auf eine genaue und vollständige Protokollierung achten.**
- **Allein die Anwesenheit einer Begleitperson kann die Situation positiv beeinflussen und zu einer sorgfältigeren Anhörung führen**



# Begleitung bei der Anhörung – Was können Sie tun?

- **Vorsicht: Nie „einfach so“ mitgehen**
- **Entweder rechtzeitig vor dem Antragstellung oder Anhörungstermin schriftlich (per Fax) an das BAMF wenden oder Schreiben zum Antrags- oder Anhörungstermin mitbringen**
  - **Arbeitshilfe / Vorlage Anschreiben Beistand nach § 14 VwVfG**

**Zentraler Text: *Hiermit mache ich ... von meinem Recht aus § 14 VwVfG Gebrauch und erkläre, dass mich Herr/Frau ... bei der Asylantragstellung / Anhörung am ... und den damit zusammenhängenden Verfahrenshandlungen und Maßnahmen als Vertrauensperson (Beistand) begleiten soll. Diese Erklärung begründet keine Empfangsberechtigung des Beistands.“***

## 5. Begleitung bei der Anhörung



### Arbeitshilfe Anschreiben an BAMF für Begleitung bei der Antragstellung / Anhörung

**Hinweis:** Das BAMF,  
insbesondere Außenstelle  
Sigmaringen, lehnt derzeit häufig  
Anträge auf Begleitung mit  
Hinweis auf § 25, Abs. 6 AsylG  
(kann-Regelung) ab.  
Man kann dagegen Widerspruch  
einlegen, dieser wird aber  
zunächst zu spät kommen.

Absender  
Adresse des Flüchtlings  
----- Datum:  
  
An das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Adresse Außenstelle  
Fax-Nr.: -----  
  
Mein Asylverfahren (Aktenzeichen, sofern vorhanden, sonst ID-Nr.)  
Hier: Begleitung durch einen Beistand (§ 14 Abs. 4 Satz 1 VwVfG)  
  
Hiermit mache ich  
  
Name, Vorname:  
Geburtsdatum:  
Anschrift:  
Telefonnummer:  
  
von meinem Recht aus § 14 VwVfG Gebrauch und erkläre, dass mich Herr/Frau  
  
Name, Vorname:  
Anschrift:  
Telefonnummer:  
  
bei der Asylantragstellung am ... und den damit zusammenhängenden Verfahrenshandlungen und  
Maßnahmen als Vertrauensperson (Beistand) begleiten soll. Diese Erklärung begründet keine  
Empfangsberechtigung des Beistands.  
  
Unterschrift AsylantragstellerIn



# ***Checkliste Begleitung bei der Anhörung***

- **Rechtzeitig Antrag auf Begleitung als Beistand beim BAMF einreichen, mindestens eine Woche, spätestens 2 Arbeitstage vor der Anhörung**
- **So ausgeschlafen, so gut gewaschen, so gut gekleidet und so rechtzeitig wie möglich losfahren. Am besten PKW, ÖPNV, wenn BAMF gut und frühzeitig erreichbar (ggf. am Tag davor anreisen). Auf lange Wartezeit einstellen: Getränke, Proviant, Zigaretten, Handyladegeräte... mitnehmen**
- **Frühzeitig in der Aussenstelle des BAMF ankommen (spätestens eine halbe Stunde vor Anwesenheitsfrist)**
- **An Pforte bei BAMF-Aussenstelle anmelden und Besucherausweis geben lassen**
- **Ruhig und freundlich sein, nicht provozieren lassen**
- **Das Mittagessen in der BAMF-Kantine: Take it with a smile!**

---

## ***6. Besonderheiten bei bestimmten Herkunftsländern***

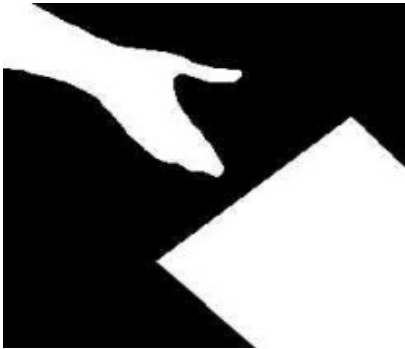


## ***6. Besonderheiten bestimmten Herkunftsländern***

---

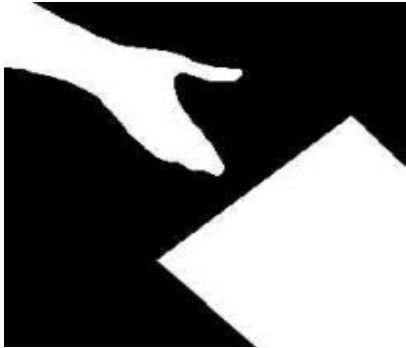
- **Syrien: Immer häufiger wird nur noch subsidiärer Schutz erteilt. Es kommt darauf an, Verfolgungstatbestände herauszuarbeiten und damit die begründete Furcht vor Verfolgung darzulegen.**
- **Afghanistan: Tendenz zur Ablehnung von Asylanträgen, weil interner Schutz angenommen wird.**

# *Subsidiärer Schutz – und nun? Arbeitshilfen für Klagen auf Zuerteilung des Flüchtlingsschutzes*



- Infoblatt RA Henning Bahr: Subsidiärer Schutz – und nun?
  - Diakonisches Werk Deutschland: Musterklage GFK-Schutz für Syrer/innen (mit Infoblatt)
- siehe **AWO-Cloud**

## 6. Besonderheiten bestimmten Herkunftsländern



**PRO ASYL (2016):**

**Afghanistan – kein sicheres Land für Flüchtlinge.**

**Broschüre 40 S.**

**Link zur PDF:**

**[https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/08/PROASYL\\_Afghanistan\\_Broschuere\\_Jul16.pdf](https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2016/08/PROASYL_Afghanistan_Broschuere_Jul16.pdf)**



---

# 6. Recherche von Herkunftsländerinformationen



# Herkunftsländerinformationen

→ <http://www.ecoi.net/>

European Country of Origin Information (ECOI) - Zentrale Datenbank mit Herkunftsländerinformationen

ecoi.net wird vom Österreichischen Roten Kreuz (Abteilung ACCORD) in Kooperation mit dem Informationsverbund Asyl & Migration betrieben. Ideell unterstützt von ECRE und UNHCR.

Aktuelle COI auch hier:

→ <http://www.asyl.net> → Länder → Länderinformationen

→ <http://www.refworld.org/> (UNHCR)

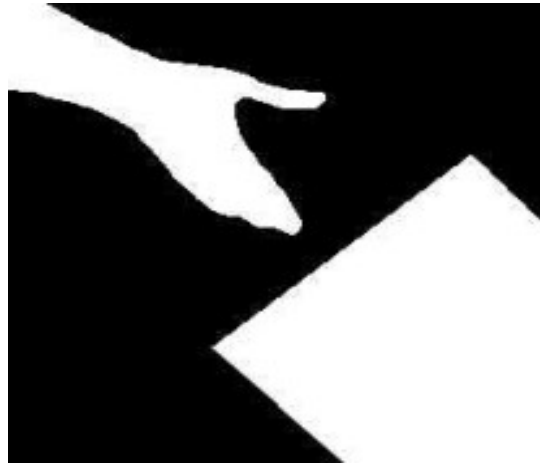
→ **ZIRF-Datenbank (BAMF)**, die Datenbank der Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung bietet Herkunftsländerinfos, insbesondere Daten zu Infrastruktur, wirtschaftlicher Situation, Sicherheitslage oder medizinischer Versorgung)

→ **Lageberichte des Auswärtigen Amts – nicht öffentlich...**

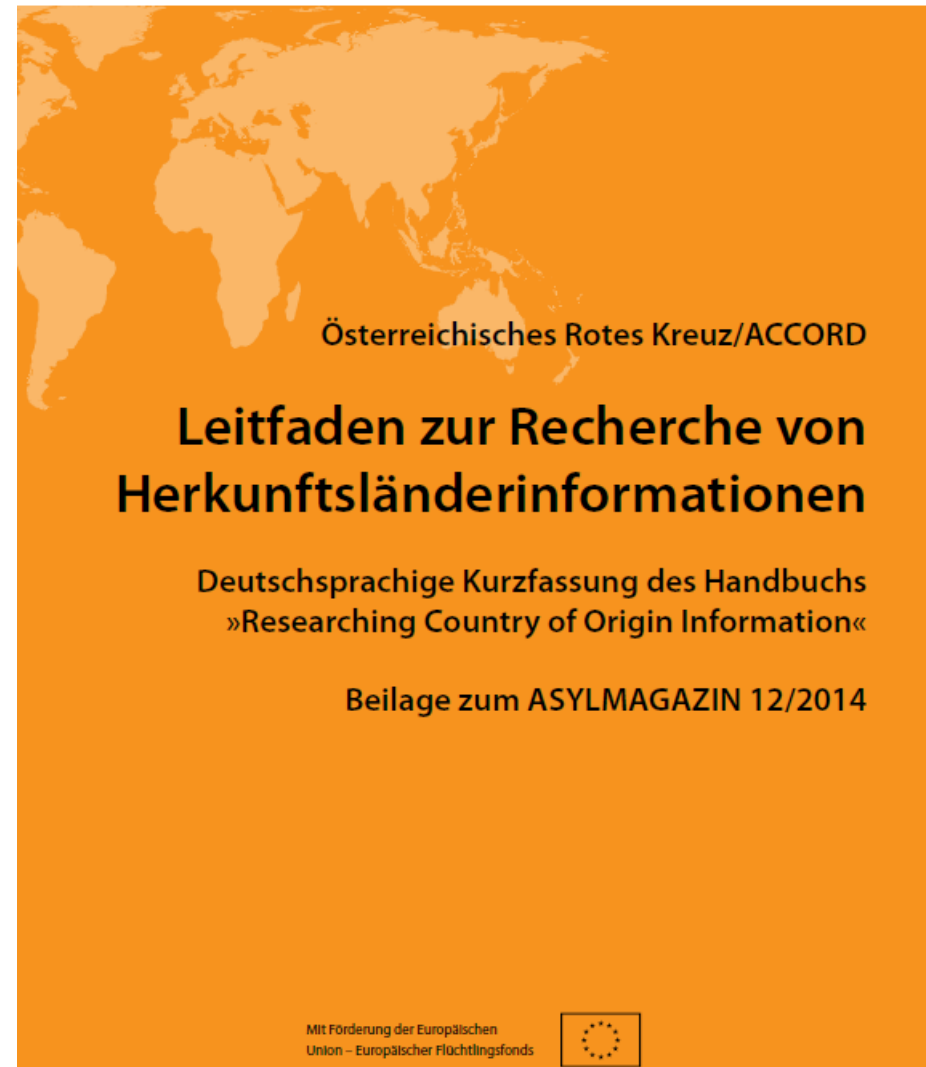
→ Wikipedia, Soziale Netzwerke, Medienberichte – Qualität der Quellen begrenzt



## 6. Recherche von Herkunftsländerinformationen



Österreichisches Rotes Kreuz / ACCORD (2014):  
Leitfaden zur Recherche von  
Herkunftsländerinformationen. Broschüre 40 S.  
Link zur PDF:  
[http://www.asyl.net/fileadmin/user\\_upload/redaktion/Dokumente/Publicationen/Beilage\\_COI\\_2014\\_web.pdf](http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Publicationen/Beilage_COI_2014_web.pdf)  
oder auf AWO-Cloud



## 6. Recherche von Herkunftsländerinformationen

### Tipps für die Recherche bei [www.ecoi.net](http://www.ecoi.net)

**ZUGANG zu Informationen**  
Ländermaterialien sind auf mehrere Arten zugänglich:  
→ Die Länderübersichtsseiten beinhalten wichtige Dokumente, Länderprofile, Landkarten sowie eine Sammlung nationaler Gesetze und weiterführende Links;  
→ Die Volltextsuche ermöglicht effiziente und zielgerichtete Recherchen;  
→ Aktuelle Entwicklungen können mittels Alert-Service mitverfolgt werden.

**THEMENDOSSIER**  
Zu ausgewählten Ländern wird auf der Länderstartseite ein Überblick zu einem ausgewählten Thema angeboten.

**DIE SUCHE**  
**Einfache Suche:**

- Gehen Sie auf die jeweilige Länderseite („Land wählen“)
- Geben Sie ihre(n) Suchbegriff(e) ein

**Erweiterte Suche:**

- Klicken Sie auf „Erweiterte Suche“, um Ihre Abfrage zu spezifizieren.
- Wählen Sie nach Bedarf Quelle, Dokumenttyp, Dokument-sprache und Veröffentlichungsdatum aus.
- Entscheiden Sie, ob Sie den Thesaurus verwenden möchten oder nicht („Verwandte Begriffe berücksichtigen“).

**Wie verbinde ich Suchbegriffe?**

**AND** Standardverknüpfung – findet Dokumente, die alle Suchbegriffe enthalten:  
"Tamil Tigers" AND Friedensverhandlungen  
"Tamil Tigers" Friedensverhandlungen  
führt zu den gleichen Ergebnissen; findet Dokumente, die sowohl den Begriff Tamil Tigers als auch Friedensverhandlungen enthalten.

**OR** es werden Dokumente gefunden, die mindestens einen Suchbegriff enthalten:  
"häusliche Gewalt" OR Ehrenmord  
findet Dokumente, die entweder häusliche Gewalt oder Ehrenmord, oder beides enthalten.

**NOT** schließt Suchbegriffe aus:  
Völkermord NOT Darfur  
findet Dokumente, die Völkermord, aber nicht Darfur enthalten.

**Wie gruppiere ich Suchbegriffe?**

"..." Anführungszeichen markieren eine Wortgruppe als Phrase und suchen nach der gesamten Phrase:  
"organisiertes Verbrechen"  
findet Dokumente, die die gesamte Phrase enthalten.

**eco.net**  
European Country of Origin Information Network

\*... ..~n Distanzsuche – findet Wörter, die im Text n Wörter voneinander entfernt sind:  
"amnesty rebels"~5 findet Dokumente, die amnesty und rebels innerhalb von fünf Wörtern beinhalten.

(...) mit Klammern können Suchbegriffe logisch gruppiert werden:  
(homosexuell OR lesbisch) AND Diskriminierung  
findet Dokumente, die entweder homosexuell oder lesbisch und auf jeden Fall Diskriminierung enthalten.

**Wie suche ich nach verschiedenen Schreibweisen?**  
? Wildcard-Suche: Platzhalter für genau ein Zeichen (kann nicht am Wortanfang verwendet werden):  
Tal?ban  
findet Dokumente, die z.B. entweder Taliban oder Taleban enthalten.

\* Wildcard-Suche: Platzhalter für beliebig viele Zeichen (kann nicht am Wortanfang verwendet werden):  
homosex\*  
findet Dokumente, die z.B. homosexuell, Homosexuelle, Homosexualität sowie homosexual, homosexu-als und homosexuality enthalten.

~ Fuzzy-Suche: unscharfe Suche:  
findet Wörter, die ähnlich wie der Suchbegriff geschrieben werden  
Qanuni~  
findet Dokumente, die Qanuni enthalten, aber auch Qanooni.

Meinten Sie... schlägt Wörter vor, die ähnlich wie der letzte eingegebene Suchbegriff geschrieben werden, wenn nichts gefunden wurde.

**Deutsch suchen – Englisch finden:**  
Der COI-Thesaurus kann

- Synonyme und Quasisynonyme in zwei Sprachen (Englisch und Deutsch) vorschlagen und finden;
- unterschiedliche Schreibweisen von Begriffen vorschlagen und finden;
- engere (EB), weitere (WB) und verwandte (VB) Begriffe vorschlagen, die Sie mithilfe einer Modifizierten Suche zur Verfeinerung Ihrer Recherche verwenden können.

Sie können die Verwendung des Thesaurus ausschalten, indem Sie die Berücksichtigung verwandter Begriffe in der "Erweiterten Suche" abwählen.

Kontakt ecoi.net: [info@ecoi.net](mailto:info@ecoi.net), +43 1 589 00 583

# Herkunftsländerinformationen



## Was ist Herkunftsländerinformation?

Herkunftsländerinformation (country of origin information, COI) ist Information, die in Verfahren zur Beurteilung von Anträgen auf Flüchtlingsstatus oder andere Formen von internationalem Schutz verwendet wird.

COI unterstützt Rechtsberater/innen und Personen, die Entscheidungen zu internationalem Schutz treffen, in ihrer Einschätzung

- der Situation der Menschenrechte und der Sicherheitslage,
- der politischen Situation und der rechtlichen Rahmenbedingungen,
- kultureller Aspekte und gesellschaftlicher Einstellungen,
- der humanitären und wirtschaftlichen Lage,
- von Ereignissen und Zwischenfällen
- und der Geografie

in Herkunftsländern (oder, im Falle von staatenlosen Personen, Ländern des früheren gewöhnlichen Aufenthalts) oder Transitländern von Antragsteller/innen.

Um als COI zu gelten ist es wesentlich, dass die Quelle der Information kein Interesse am Ausgang des individuellen Antrags auf internationalen Schutz hat.

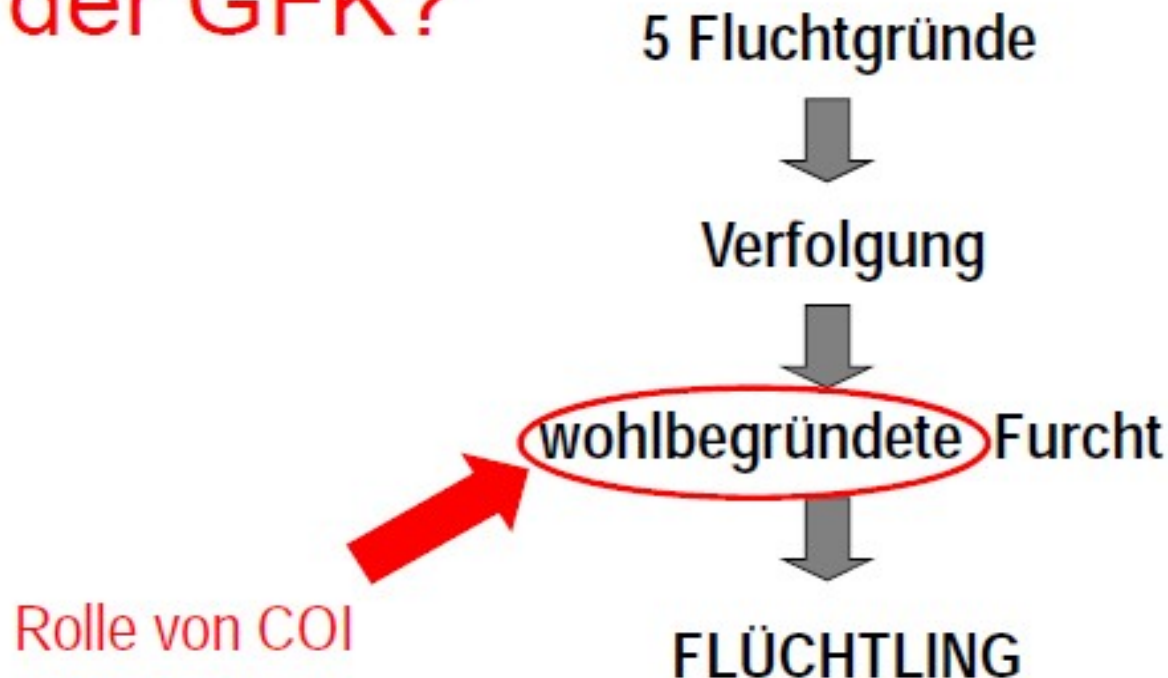


ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

# Herkunftsländerinformationen



## COI in der Flüchtlingsdefinition der GFK?



# Herkunftsländerinformationen



## EU-Statusrichtlinie

Artikel 4 (3) der Richtlinie 2011/95/EU:

(3) Die Anträge auf internationalen Schutz sind individuell zu prüfen, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

a) alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes und der Weise, in der sie angewandt werden; ...





# Herkunftsländerinformationen



## EU-Verfahrensrichtlinie

### Artikel 10 (3) der Richtlinie 2013/32/EU:

- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Asylbehörde ihre Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz nach angemessener Prüfung trifft. Zu diesem Zweck stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass
- a) die Anträge einzeln, objektiv und unparteiisch geprüft und entschieden werden;
  - b) **genaue und aktuelle Informationen aus verschiedenen Quellen, wie etwa EASO und UNHCR sowie einschlägigen internationalen Menschenrechtsorganisationen, eingeholt werden**, die Aufschluss geben über die allgemeine Lage in den Herkunftsstaaten der Antragsteller und gegebenenfalls in den Staaten, durch die sie gereist sind, und diese Informationen den für die Prüfung und Entscheidung der Anträge zuständigen Bediensteten zur Verfügung stehen;...

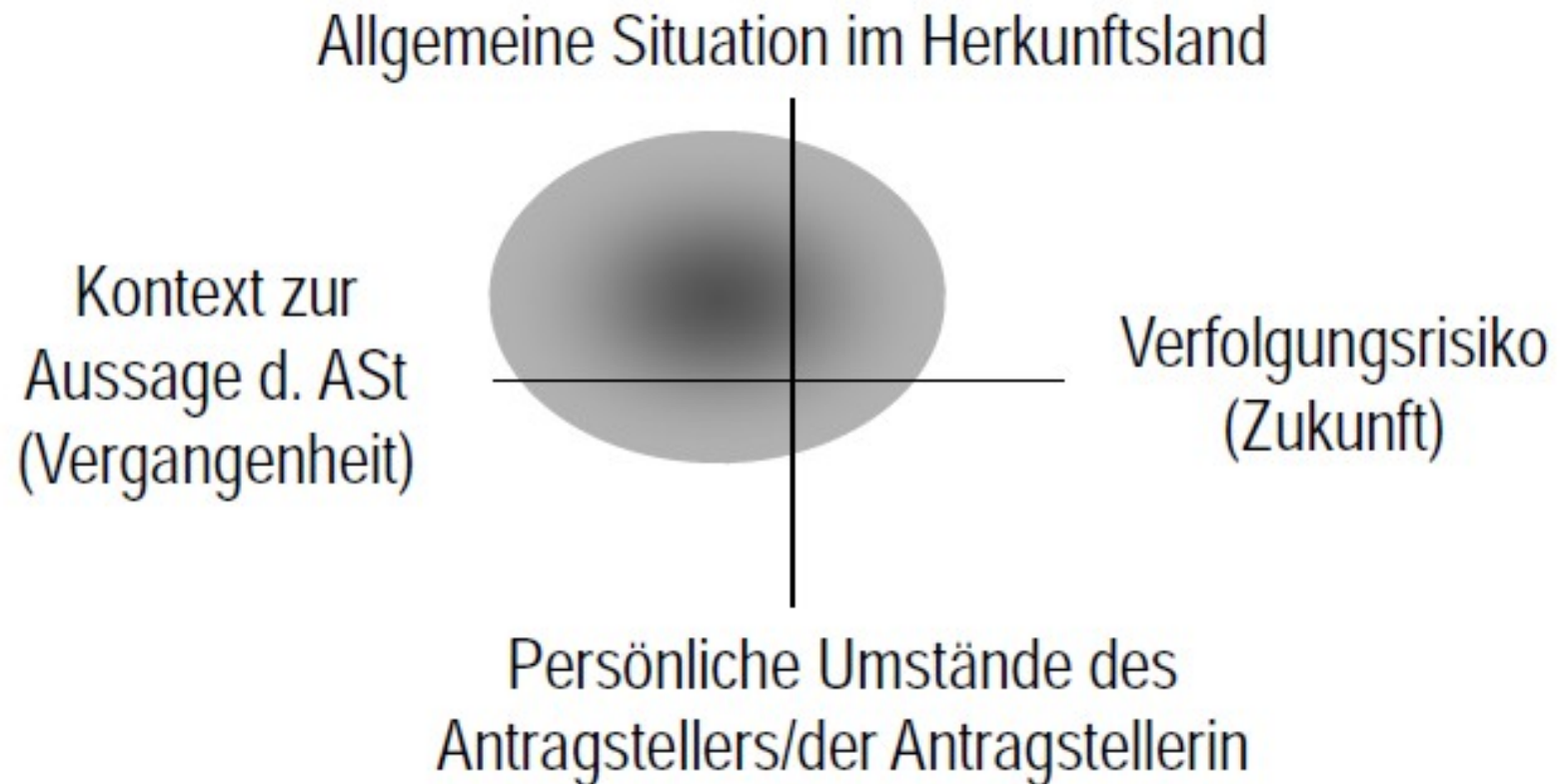




# Herkunftsländerinformationen



## Das COI-Feld



# Herkunftsländerinformationen



## Arten von COI-Fragen

- **Schutzfragen**  
beziehen sich auf Furcht vor Verfolgung aus Konventionsgründen oder auf Menschenrechtsverletzungen, die zu subsidiärem Schutz führen können. Zweck von Schutzfragen besteht darin, Informationen über ein Risiko bei Rückkehr ins Herkunftsland zu erhalten.
- **Glaubwürdigkeitsfragen**  
beziehen sich auf Aspekte, die zur Bewertung von Angaben von Antragsteller/innen dienen. Sie können sich auf spezifische Ereignisse, Personen oder Situationen beziehen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

# Herkunftsländerinformationen



## Fragen aus der COI-Praxis

- Könnten Sie mir bitte Informationen zu aktuellen Situation in der Mongolei zur Verfügung stellen?
- Gibt es in Nigeria eine Organisation namens Warri Youth Movement? Wer hat sie gegründet und wann? Wer ist der Anführer dieser Gruppe?
- Gibt es in Uganda eine interne Schutzalternative für Menschen, die vor der LRA flüchten?
- Gibt es in Kamerun das Dorf Somié? Können Sie bestätigen, dass die Polizeistation in Somié in der Rue de la Ville, 45 liegt? Laut AW seien die Fenster der Polizeistation zerbrochen. Kann dies bestätigt werden?
- Wie ist die Situation eines minderjährigen katholischen Albaners im Kosovo, der verdächtigt wird, mit den Serben kollaboriert zu haben?
- War Herr X Mitglied der Syrian Human Rights Association?
- Ist es denkbar, dass Bewohner des Dorfes Y in Afghanistan einer Auskunftsperson der österreichischen Botschaft nicht die Wahrheit über einen Antragsteller, der vor den Taliban flüchtete, erzählt haben?



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

# Herkunftsländerinformationen



## Die Grenzen von COI

- COI-Recherche ist keine Risikoabschätzung
- Information zu sensibel (Datenschutz)
- COI gibt oft keine abschließenden Antworten
- Information ist oft zu allgemein
- Manchmal ist keine Information verfügbar
- Sprachbarrieren

**COI hat lediglich ergänzende Funktion:  
Das Vorbringen von Antragsteller/innen bleibt das  
zentrale Beweismittel im Verfahren!**



---

# Filme zum Thema

**Spiegel TV 6.6.2015**

**Video zur Anhörung im Asylverfahren in der Außenstelle des BAMF in München - Herr Werner entscheidet über Asylanträge: Asylbewerber und ihre Geschichten (SpiegelTV)**

**<https://www.youtube.com/watch?v=e10kahFDDUM>**

**ARD 21.09.2016**

**Entscheider unter Druck – Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

**<https://www.youtube.com/watch?v=R6oD7mtrOWo>**

**Spiegel TV 8.8.15**

**Abschiebung im Eilverfahren – Streit um die Balkanflüchtlinge**

**<https://www.youtube.com/watch?v=RnI2AYFSIRU>**

---

# *Kontakt*

**Andreas Linder**

AWO Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Esslingen e.V.  
Europastr. 1, 72622 Nürtingen

Tel.: +49 151 – 1933 5094

[www.awo-es.de](http://www.awo-es.de) | [linder.andreas@awo-es.de](mailto:linder.andreas@awo-es.de)

Sie erreichen mich in Regel Mo. bis Mi. von 10-17 Uhr